

**Stadt Olsberg**

Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

**Abwägungsempfehlung der Verwaltung zur frühzeitigen Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**- ENTWURF -**

Bearbeitet durch

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH

Ann-Marlen Knocke / Michael Ahn

Coesfeld, 31.01.2018

## Stadt Olsberg

### **Sachlicher Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung) Auswertung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sonstiger Behörden und der Nachbarkommunen im frühzeitigen Informationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1. Thyssengas GmbH, Dortmund (Schreiben vom 20.09.2016)		
<ul style="list-style-type: none"><li>Hinweis, dass durch die o.g. Maßnahmen keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen werden und Neuverlegungen in diesem Bereich von Thyssengas z.Z. nicht vorgesehen sind. Hinweis, dass gegen die o.g. Maßnahme aus Sicht von Thyssengas keine Bedenken bestehen.</li></ul>	Kein Abwägungserfordernis	<b>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
2. Deutsche Bahn AG, Köln (Schreiben vom 20.09.2016)		
<ul style="list-style-type: none"><li>Hinweis, dass seitens der Deutschen Bahn AG gegen die Aufstellung des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</li><li>Hinweis, dass die Eisenbahnen nach dem EAG verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 3 AEG). Hinweis, dass darüber hinaus die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzwürdig sind und vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden müssen. Hinweis,</li></ul>	Kein Abwägungserfordernis  Die von der Bahn angegebenen Mindestabstände können erst in Abhängigkeit konkreter Bauvorhaben ermittelt werden. Vorsorglich hat die Stadt bei Ihrer Planung von Konzentrationszonen bereits 100 m Abstand zu Bahnanlagen berücksichtigt. Da die Windkraftanlagen um die Flügellänge von der Grenze der Konzentrationszone abrücken müssen, wird damit bereits den Anforderungen der Bahn weitgehend entsprochen.	<b>2.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>2.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch erst für das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren relevant.</b>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>dass WEA mindestens einen Abstand des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen müssen, um dies zu gewährleisten.</p>		
<p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Schreiben vom 20.09.2016)</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis auf die Betroffenheit der Belange der Bundeswehr, die jedoch erst nach Vorlage konkreter Bauvorhaben (Einzelfallbetrachtung) beurteilt werden können. Hinweis, dass grundsätzlich in den genannten Bereichen die Errichtung von WEA möglich ist.</li> </ul>	<p>Die Belange der militärischen Luftsicherheit und der militärischen Richtfunkstrecken sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Nur wenn auf dieser Planungsebene bereits erkennbar wäre, dass diese Belange die Vollziehbarkeit einer Konzentrationszone vollständig verhindern würden, wäre die Anregung relevant.</p>	<p><b>3.1</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>4. Amprion GmbH, Dortmund (Schreiben vom 28.09.2016)</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass das Stadtgebiet von der 380-kV-Höchstspannungsleitung Halbeswig – Nehden, Bl. 4335 (Maste N89 bis N100) von Amprion gekreuzt wird. Hinweis, dass des Weiteren das Stadtgebiet von mehreren Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH gekreuzt wird. Anregung, dass die Westnetz GmbH direkt beteiligt wird.</li> <li>▪ Hinweis, dass sich in unmittelbarer Nähe der o.g. Höchstspannungsfreileitung Suchräume für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung befinden.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>4.1</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p> <p><b>4.2</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Leitungen wurden in der Potenzialflächenanalyse be-</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis auf die Empfehlungen der Deutschen Elektronischen Kommission.</li>   <li>▪ Hinweis, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</li>   <li>▪ Hinweis, dass wegen des geringen Abstandes die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen bringen können und damit mechanische Stellen an den Seilen verursacht werden können.</li>   <li>▪ Hinweis, dass im Abstandsbereich von bis zu einem dreifachen Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA der Bedarf von Schwingschutzmaßnahmen zu prüfen ist. Ab dem Abstand</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zu Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen sind nur anlagenbezogen umzusetzen, da sie abhängig von der technischen Ausführung der später errichteten Windkraftanlagen sind.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Ob der Hinweis noch Relevanz hat, ist von der technischen Konfiguration künftiger Windkraftanlagen abhängig. Aufgrund der mittlerweile großen Höhe von Windkraftanlagen tritt die Problematik der Turbulenzschwingungen bei großen Höhendifferenzen nicht mehr auf.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p>reits berücksichtigt.</p> <p><b>4.3</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. in der anlagenbezogenen Detailplanung beachtet.</p> <p><b>4.4</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Detailplanung zu beachten.</p> <p><b>4.5</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der weiteren Detailplanung zu beachten.</p> <p><b>4.6</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist je-</p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>vom dreifachen Rotormesser sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Systemkomponenten der Freileitung vor umherfliegenden Festkörpern geschützt werden müssen und Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen vom Betreiber übernommen werden müssen.</li>   <li>▪ Hinweis, dass sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vorbehält, sofern durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen sollten.</li>   <li>▪ Ausführungen über die Notwendigkeit und den Umfang von Schwingschutzmaßnahmen. Anregung die Amprion GmbH im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA zu beteiligen und aufgeführte Informationen bereitzustellen.</li>   <li>▪ Hinweis auf benötigte Angaben zur Prüfung.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>doch kein Regulationsgegenstand des STFNP Windenergie.</b></p> <p><b>4.7</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regulationsgegenstand des STFNP Windenergie.</b></p> <p><b>4,8</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>4.9</b> <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die Anregung bezieht sich auf konkrete Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</b></p> <p><b>4.10</b> <b>Der Hinweis wird</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><b>zur Kenntnis genommen, dieser bezieht sich jedoch auf konkrete Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</b></p>

5. Eisenbahnbundesamt, Essen (Schreiben vom 22.09.2016)

<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="143 667 1032 821">▪ Hinweis, dass gegen den o.g. Plan seitens des Eisenbahnbundesamtes keine Bedenken bestehen, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden</li>   <li data-bbox="143 911 1032 1189">▪ Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamtes zu empfohlenen Abständen zu planfestgestellten Bahnanlagen. Hinweis, dass diese Empfehlungen jedoch nicht bindend sind, da es keine entsprechenden gesetzlichen oder technischen Regelwerke gibt. Hinweis, dass die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der WEA daher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde obliegt.</li> </ul>	<p data-bbox="1032 667 1778 703">Kein Abwägungserfordernis</p> <p data-bbox="1032 911 1778 1310">Die Ausführungen zu Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und planfestgestellten Bahnanlagen sind nur anlagenbezogen umzusetzen, da sie abhängig von der technischen Ausführung der später errichteten Windkraftanlagen sind. Vorsorglich hat die Stadt bei Ihrer Planung von Konzentrationszonen bereits 100 m Abstand zu Bahnanlagen berücksichtigt. Da die Windkraftanlagen um die Flügellänge von der Grenze der Konzentrationszone abrücken müssen, trägt dies bereits zur Konfliktminimierung bei.</p>	<p data-bbox="1778 667 2072 821"><b>5.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p data-bbox="1778 911 2072 1465"><b>5.2 Die Ausführungen und Hinweise des Eisenbahnbundesamtes zu empfohlenen Abständen planfestgestellter Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen und ggf. in der anlagenbezogenen Detailplanung beachtet.</b></p>
---	---	--

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
6. Landwirtschaftskammer NRW, Meschede (Schreiben vom 07.10.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass es sich bei den sechs Bereichen, die als Potenzialflächen für Windenergienutzung im Stadtgebiet Olsberg dargestellt sind, überwiegend um forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Hinweis, dass landwirtschaftliche Belange in diesen Bereichen nicht betroffen sind. Hinweis, dass nur die Potenzialflächen bei Altenfeld und nördlich Antfeld auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in nennenswertem Umfang umfassen.</li> </ul>	Kein Abwägungserfordernis	<p><b>6.1</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anregung, dass bei der weiteren Planung zu beachten ist, dass die ggf. künftigen Standorte von Windkraftanlagen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen so angeordnet werden, dass die Zuwegung und die beanspruchten Standflächen der Anlagen möglichst geringe negative Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen haben. Hinweis, dass Durchschneidungen von im Zusammenhang bewirtschafteten Parzellen zu vermeiden sind. Hinweis, dass zur Errichtung von Anlagen auf eine ausreichende Tragfähigkeit und Erhaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege zu achten und auch bei der ggf. notwendigen Verlegung von Kabeltrassen auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist.</li> </ul>	Kein Abwägungserfordernis	<p><b>6.2</b>  <b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass für die in den künftigen Konzentrationszonen zu errichtenden Windkraftanlagen ggf. naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Anregung, dass diese möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. nur agrarstrukturell angepasst und in Abstimmung mit den Flächenwirtschaftlern anzulegen sind, soweit diese nicht durch die Zahlung von Ersatzgeld erfüllt werden können.</li> </ul>	Die Anregung bezieht sich auf spätere immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren und ist daher nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplanverfahrens.	<p><b>6.3</b>  <b>Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
7. Westnetz, Arnsberg (Schreiben vom 17.10.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange seitens von Westnetz keine Bedenken oder Anregungen bestehen. Ausführungen, für welche betroffenen Anlagen die Stellungnahme gilt. Hinweis, dass die Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet verlaufen. Hinweis, dass eine Ausfertigung der Unterlagen an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsverteilstellen weitergeleitet wurde. Hinweis, dass die Gas-Hochdrucknetze mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet verlaufen und somit nicht betroffen sind.</li> </ul>	Kein Abwägungserfordernis	<p><b>7.1</b> Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8. LWL-Archäologie für Westfalen, Olpe (Schreiben vom 18.10.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass es sich bei der Stadt Olsberg insgesamt um eine reiche archäologische Fundlandschaft handelt, aus der der LWL-Archäologie für Westfalen bereits zahlreiche Fundstellen bekannt sind. Hinweis, dass es sich dabei vor allem um Siedlungsreste, Bergbaurelikte, Verhüttungsplätze und Hohlwege verschiedener Epochen handelt.</li> <li>▪ Hinweis, dass eine konkrete Einschätzung, inwiefern Bodendenkmäler durch das Vorhaben betroffen sind und archäologische Maßnahmen notwendig sein werden, im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes noch nicht möglich ist. Hinweis, dass die zwingend erforderliche detaillierte Vorabbewertung der archäologischen Situation sinnvollerweise erst möglich ist, wenn sich die Planungen konkretisieren und die genauen Standorte für die Windenergieanlagen sowie die Bereiche, in denen darüber hinaus Bodeneingriffe</li> </ul>	Kein Abwägungserfordernis	<p><b>8.1</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>8.2</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</p>



Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>geplant werden, bekannt sind. Hinweis, dass dann auch evtl. die Durchführung von Oberflächenprospektionen bzw. Geländebegehungen innerhalb der jeweiligen konkreten Planbereiche notwendig ist, um mögliche Bodendenkmäler zu lokalisieren und bereits bekannte Fundstellen besser eingrenzen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass sich erst dann auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung beurteilen lassen wird, ob bzw. inwieweit der jeweiligen Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem in Hinblick auf dann notwendige Baggersondagen) erforderlich machen.</li> <li>▪ Hinweis, dass für einige Standorte, nach der Beteiligung durch die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, bereits eine konkrete Stellungnahme abgegeben wurde.</li> </ul>		<p><b>8.3</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>6.4</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
9. Hochsauerlandkreis, Meschede (Schreiben vom 18.10.2016)		
<p><b>FD 33 Wasserwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass in den Windvorrangzonen der Unteren Wasserbehörde keine Wassergewinnungsanlagen bekannt sind, die für die Trinkwasserversorgung genutzt würden. Anregung, dass entlang der Gewässer ein mindestens 5 m breiter Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung und Anfüllung freizuhalten ist. Hinweis, dass bei Wegebaumaßnahmen und Kabeltrassen im Bereich der Gewässer sowie Kreuzungen von Gewässern eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 LWG erforderlich ist.</li> </ul> <p><b>FD 33 Untere Landschaftsbehörde, Naturparke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Aussparung größerer Stadtgebietsteile im Norden, Osten / Südosten und südlich der Kernstadt ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird. Hinweis, dass in der Gesamtschau mit den naturräumlich gleichartigen und gleichbehandelten Grenzbereichen zu Brilon, Winterberg und Bestwig es bei dieser Handlungsweise gelingen sollte, die landschaftlich wichtigsten Teile der großflächigen LSG in dieser Region von einer technischen Überformung freizuhalten.</li> <li>▪ Hinweis, dass die Wirksamkeit dieses Vorgehens mit der grenzübergreifenden Abstimmung deutlich zunimmt und als Gegengewicht zur großräumigen Wirkung heutiger Windparks dringend geboten ist. Hinweis, dass seitens der ULB dabei insbesondere die Funktionserhaltung der großen „unzerschnittenen verkehrarmen Räume“ (UZVR) im Norden (Arnsberger Wald) und Osten (Rhein-Weser-Wasserscheide mit ihren angrenzenden Höhen) wichtig erscheint und dar-</li> </ul>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf konkrete immissionschutzrechtliche Genehmigungsanträge und betreffende keinen Regelungsgegenstand des STFNP Windenergie.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>9.1</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>9.2</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>9.3</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>über hinaus der Bedeutung der „700er“ Bergkette von Olsberg / Heidkopf bis zum Bastenberg Rechnung getragen wird, was zumindest ansatzweise zu einer landschaftlichen Einbindung der Konzentrationszonen beitragen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die nun ermittelten Potenzialflächen „Antfeld“, „Am Löh“ und „Altenfeld“ insbesondere aufgrund vorhandener / verfestigt geplanter Vorbelastungen als weniger wichtige Teile der großflächigen LSG in Stadtgebiet angesehen werden kann. Hinweis, dass die drei übrigen Gebiete ihre landschaftliche Legitimation aus Sicht der ULB mehr aus der notwendigen Abwägung zwischen den politischen und rechtlichen Vorgaben zur „Energiewende“ einerseits und der höheren Bedeutung der im vorigen Abschnitt behandelten Naturräume andererseits erhalten.</li> <li>▪ Hinweis, dass auch das großflächig festgesetzte LSG „Typ A“ in Olsberg nicht irrelevant und „ohne weitergehende Schutzanforderungen“ (S. 17 der Begründung) ist. Hinweis, dass mit diesen raumgreifenden LSG in den Landschaftsplänen des HSK die vorher existierenden großflächigen LSG-Verordnungen der Bez.Reg. Arnsberg abgelöst wurden, die wiederum die Forderung des damaligen Gebietsentwicklungsplanes nach einem rechtlichen Schutz der sauerländischen Naturparke umsetzen. Hinweis, dass die Bedeutung dieser Naturparke – jüngst erst weitgehend zusammengefasst und vergrößert zum „Naturpark Sauerland-Rothaargebierge“ – wiederum in der touristischen Wertschöpfung der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft fußt, mit der sich dieser Raum durchaus von anderen Regionen in Land und Bund unterscheidet. Hinweis, dass zur Sicherung dieser besonderen Raumfunktion (damit des LSG-</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Begründung wird im Sinne der Intention des Unteren Naturschutzbehörde (früher Untere Landschafts-schutzbehörde) angepasst. Auch ein LSG vom Typ A hat natürlich eine fachliche Bedeutung.</p>	<p><b>9.4</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>9.5</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Schutzzwecks) u.a. das Bauverbot in den LSG dient, das lediglich die land- und forstwirtschaftlich privilegierten Vorhaben ausnimmt. Anregung, dass aus Sicht der ULB der Zonierungsgedanke aufzugreifen ist, der in der Rechtsprechung bezüglich großflächiger LSG immer wieder eine Rolle spielt, da eine von landschaftlichen Kriterien ungesteuerte technische Überformung dieser Landschaft dem Schutzzweck sehr deutlich zuwider laufen würde. Hinweis, dass eine solche planungsbezogene Unterscheidung von relevanten Kern- und weniger wichtigen Randzonen nicht kartenmäßig abgegrenzt werden muss, sondern auch verbal-argumentativ erfolgen kann. Hinweis, dass die Abwägung, welcher Belang sich in einem LSG durchsetzt, auch nicht durch eine „Regelvermutung“ erlassweise vorgegeben werden kann, sondern planungsrechtlich korrekt am konkreten Einzelfall zu erarbeiten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass sich die Artenschutzprüfung auf die ermittelten Potenzialflächen beschränken kann. Hinweis, dass, sollte die ASP Stufe I im Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass ein Verstoß gegen die Inhalte des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, je nach dem auslösenden Faktor dieser Einschätzung eine Fläche ausgeschlossen oder mit einer „Art-für-Art-Betrachtung“ (ASP Stufe 2) vertieft geprüft werden sollte. Hinweis, dass das unter 9.4 und 9.6.2 angesprochene Schlagopfermonitoring nach Ziff. 9 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ als Bestandteil des Risikomanagements grundsätzlich nicht geeignet ist.</li> <li>▪ Anregung, dass ein (absehbar kurz zu haltendes) Kapitel die FFH-Verträglichkeit der Planung beschrieben werden sollte.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zum Schlagopfermonitoring werden aus dem Umweltbericht gestrichen. Den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Aussagequalität ist zuzustimmen.</p>	<p><b>9.6</b> <b>Die Hinweise werden beachtet.</b></p> <p><b>9.7</b> <b>Die Hinweise wer-</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Hinweis, dass die Eingriffsbewältigung darauf beschränkt werden kann, dass die Erschließungsfähigkeit der Potenzialflächen dargelegt wird. Hinweis, dass die konkrete Eingriffsbilanzierung aus Sicht der ULB der Ebene der Vorhabensgenehmigung überlassen bleiben kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass der Landschaftsbeirat der ULB-Stellungnahme vom 03.05.2016 mehrheitlich zugestimmt hat und eine erneute Beteiligung daher erst nach Vorliegen der ASP im nächsten Verfahrensschritt geplant ist.</li> </ul> <p><b>FD 37 Gesundheitsamt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass in den geplanten Windvorrangzonen dem Gesundheitsamt keine zentralen oder dezentralen der Trinkwasserversorgung bekannt sind, die durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hinweis, dass sich inmitten der Vorrangzone „Antfeld“ das Jagdhaus Tanneck befindet und mit Umnutzung der Fläche als Windenergievorrangzone in diesem Gebäude zukünftig kein Daueraufenthalt mehr möglich ist.</li> </ul> <p><b>FD 51 Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz – SG 51/3 Immissionsschutz -</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass unter Vorsorgegesichtspunkten anhand der festgelegten Tabukriterien zwischen Konzentrationszonen und vorwiegend wohngenutzten Flächen im Siedlungszusammenhang ein pauschaler Schutzabstand von 850, zu bewohnten Einzelgebäuden im Außenbereich von 400 m und zu Campingplätzen (Schutzanspruch WA) von 600 m festgelegt wurden. Hinweis, dass die aus Schallschutzgesichtspunkten erforderlichen Abstände jedoch in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der be-</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die aus Schallschutzgesichtspunkten erforderlichen Abstände werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren in der Einzelfallgenehmigung festgelegt. Wie bereits richtig erkannt, ergeben sich diese Abstände aus der Anlagenart, Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete, jedoch liegen diese Informationen im Rahmen der Aufstellung des STFNP Windenergie noch gar nicht vor. Inwieweit eine Windkraftanlage wirtschaftlich zu betrei-</p>	<p><b>den zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>9.8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>9.9 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>9.10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die Aufstellung des STFNP Windenergie nicht von Belang.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>troffenen Gebiete variieren können. Hinweis, dass bei den v.g. geringen Abständen davon auszugehen ist, dass aus Immissionsschutzgründen die geplante Anzahl an WEA in den einzelnen Zonen nicht realisiert werden kann und /oder dass zur Nachtzeit einzelne Anlagen nicht bzw. nur schallreduziert betrieben werden könne. Hinweis, dass die vorgesehenen geringen Vorsorgeabstände außerdem zur Folge haben können, dass bei ungünstiger Planung das Potenzial der Vorrangzone erheblich eingeschränkt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Ausführungen zur TA Lärm, den Standorten von WEA, deren Ertrag und potenziellen Vorbelastungen.</li> <li>▪ Hinweis, dass die Schattenwurfimmissionen vom konkreten Standort, dem Rotorradius und der Anlagenhöhe abhängig sind und daher erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens bewertet werden können.</li> </ul> <p><b>FD 54 Kreisstraßen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass der FD 54 im jetzigen Planungsstadium keine Stellungnahme abgeben kann, da noch keine konkreten Planungen vorliegen. Hinweis, dass auf entsprechende Vor-</li> </ul>	<p>ben ist, hängt von verschiedenen Komponenten ab, die aber nicht Gegenstand des hier zur Diskussion stehenden Planverfahrens sind, sondern in der Einzelgenehmigung geklärt werden müssen und im übrigen nur von den jeweiligen Betreibern individuell vor dem jeweiligen wirtschaftlichen Hintergrund zu bewerten sind. Wirtschaftlich meint in diesem Fall keine besonderen Gewinnziele, sondern nur die Tatsache, dass der Betrieb überhaupt möglich ist.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist auf lange Sicht ausgelegt und kann weder die technischen Weiterentwicklungen, noch das Marktgeschehen hinsichtlich der Preisgestaltung für regenerativ gewonnene Energie vorhersehen.</p> <p>Siehe Punkt 9.10</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>9.11</b> Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>9.12</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>9.13</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis</p>



Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Regionen wie der dortigen aus Sicht der Wirtschaft zumindest mit einer „Neumöblierung“ der Landschaft in sensiblen Bereichen eher zurückhaltend umgegangen werden sollte. Anregung, dass insofern dort insbesondere auch die im Stadtgebiet von Olsberg bzw. angrenzend verlaufenden, touristisch relevanten Wanderwege zu berücksichtigen sind, u.a. der Rothaarsteig und die Sauerland-Waldroute sowie der Olsberger Kneippweg und der Bestwiger Panoramaweg. Hinweis, dass es z.B. seitens der Bezirksregierung geplant ist, im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes zum „Sachlichen Teilplan Energie“ zum Regionalplan im Rahmen der Tabuanalyse zu den Premiumwanderwegen einen Vorsorgeabstand von 600 m vorzusehen. Hinweis auf die ausführlichen Ausführungen zum Thema Tourismus und Windenergie im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Teilabschnitt Energie des Regionalplans Arnsberg, an dessen Erarbeitung neben der IHK Arnsberg u.a. auch der Sauerland Tourismus e.V. intensiv mitgewirkt hat.</p>	<p>weiches Tabu zusätzlich zum Wanderweg selbst berücksichtigt. Abstände werden künftig auch zum Kurgebiet berücksichtigt. Durch die besondere Berücksichtigung des Nationalen Naturmonumentes Bruchhauser Steine wird darüber hinaus ein wichtiges touristisches Highlight von Störungen durch Windkraftanlagen im 5-km-Umfeld gesichert.</p>	<p><b>den zur Kenntnis genommen; den Anregungen wurde bereits teilweise gefolgt.</b></p>



Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
12. LWL-Denkmalpflege, Münster (Schreiben vom 19.10.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="143 225 1032 1070">▪ Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf u.a. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Bauleitplanung i.V.m. der Umweltprüfung. Hinweis, dass unter Kulturgüter im Sinne des ROG nicht nur die Bau- und Bodendenkmäler, sondern auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente fallen. Hinweis auf § 2 Abs. 2 Ziffer 5 ROG. Ausführungen zu den Eigenschaften von historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen. Anregung, dass eine Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen oder von markanten kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen im Plangebiet im Umweltbericht dargestellt werden sollten. Hinweis, dass gemäß den oben beschriebenen Vorgaben im Vorentwurf der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ nicht ausreichend berücksichtigt wurde, so findet sich beispielsweise in der Tabelle zur Auflistung der Tabukriterien der Belang der „Historischen Kulturlandschaft“ bisher keine Erwähnung.</li> <li data-bbox="143 1118 1032 1474">▪ Hinweis, dass eine Auswertung des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest / Hochsauerlandkreis des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe notwendig ist, um dem notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gerecht zu werden. Hinweis, dass der Fachbeitrag eine Plangrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG ist. Allgemeine Ausführungen zum kulturlandschaftlichen Fachbeitrag. Anregung, dass im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes „Kultur- und Sachgü-</li> </ul>	<p data-bbox="1032 225 1778 539">Die „Historische Kulturlandschaft“ ist kein Kriterium, welches pauschal mit einem weichen Tabu belegt werden könnte, daher unterliegt eine Entscheidung zu einem Vorsorgeabstand zur Historischen Kulturlandschaft der Einzelfallprüfung. Im Kapitel 8 wird auf den Kulturlandschaftsschutz bereits gesondert hingewiesen. Der Umweltbericht wird im Kapitel „Kultur- und Sachgüter“ entsprechend ergänzt.</p> <p data-bbox="1032 1118 1778 1474">Es findet eine Einzelfallprüfung raumwirksamer Denkmäler auf dieser Planungsebene nicht statt. Die Betroffenheit von Denkmälern ist sehr stark abhängig von der Sichtbeziehung zwischen einem Denkmal und einer Windkraftanlage sowie von der Dimensionierung künftiger Anlagen (Anzahl, Höhe). Die Darstellung einer Konzentrationszone als Fläche im Raum lässt noch keine Rückschlüsse darauf zu, ob der Blick auf ein Denkmal durch später errichtete Windkraftanlagen gestört wird</p>	<p data-bbox="1778 225 2072 703"><b>12.1</b> <b>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen; der Anregung wird durch redaktionelle Ergänzung des Umweltberichtes gefolgt.</b></p> <p data-bbox="1778 1118 2072 1398"><b>12.2</b> <b>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>ter“ untersucht werden sollte, ob und inwieweit die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag beschriebenen wertgebenden Merkmale und Ziele der Kulturlandschaftsbereiche durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden können. Anregung, dass ebenso die Auswirkungen auf alle Denkmäler, insbesondere die Störung von Sichtbeziehungen und Wirkräumen sowie die Beeinträchtigung des Charakters und der Maßstäblichkeit der Denkmäler zu prüfen sind und dies auch die Denkmäler betrifft, die außerhalb der Suchbereiche liegen. Hinweis, dass der kulturlandschaftliche Fachbeitrag den Erfordernissen der Regionalplanung entspricht und auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Konkretisierung der Aussagen in der entsprechenden Planungsebene erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Auflistung der im Folgenden aufgeführten Baudenkmäler nicht abschließend ist und weitere Denkmäler bei der Unteren Denkmalbehörde zu erfragen sind. Hinweis, dass eine Überlagerung der dargestellten Suchräume für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit den im Fachbeitrag dargestellten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sowie den kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskernen und raumbedeutsamen Objekten deutlich macht, dass Konflikte hinsichtlich der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und deren raumbedeutsamen Elementen sowie der</li> </ul>	<p>oder nicht. Je nach Anlagenkonfiguration, Anlagenhöhe, Bewuchs und Topographie kann eine Windkraftanlage überhaupt keinen beeinträchtigenden Bezug zu einem in der Nähe befindlichen Denkmal haben, einen ggf. wahrnehmbaren, aber in der Abwägung hinnehmbaren (Belange des Denkmalschutzes sind der Abwägung zugänglich), oder auch einen störenden Bezug. Letzteres kann dann ggf. zu einer Standorteinschränkung oder Standortverschiebung führen.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind (vgl. auch Windenergieerlass 2015, S. 76) angemessen in der Planung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen. Dies ist mit einem begründeten Vorsorgeabstand erfolgt.</p> <p>Um die vom Einwender angesprochenen Sichtbeziehungen deutlicher in die Planung einzustellen, werden die vom Einwender selbst festgelegten Bereiche besonderer Sichtbeziehungen als ein weiches Tabu in die Planung übernommen. Veränderungen von Konzentrationszonen ergeben sich allerdings aufgrund der ohnehin großen Entfernung zu den Ortslagen nicht.</p> <p>Siehe dazu Punkt 12.2</p>	<p><b>12.3</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Baudenkmäler zu erwarten sind. Hinweis, dass die genannten Konflikte eine erste Einschätzung sind und für eine abschließende Beurteilung weitere Betrachtungen im Maßstab 1:10.000 erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass zudem alle Suchräume in aus Sicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaften liegen. Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, ebenfalls beteiligt wurde.</li> </ul> <p>Suchraum Antfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass in Bezug auf den Suchraum Antfeld erhebliche negative Auswirkungen durch potenzielle WEA auf die historische Kulturlandschaft und kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne zu erwarten sind. Hinweis, dass sich der Suchraum mit dem aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 21.04 „Arnsberger Wald“ überschneidet. Hinweis, dass der Arnsberger Wald insbesondere aufgrund seiner Historie als landesherrlicher Forst- und Wildbannbezirk bis heute in seinem historischen Umfang weitgehend erhalten geblieben ist und damit zu den größten, kaum zerschnittenen Waldgebieten Nordrhein-Westfalens gehört. Hinweis, dass sein Charakter insbesondere durch die Ungestörtheit durch technische Bauwerke geprägt wird. Hinweis, dass durch die Errichtung der WEA der überlieferte Charakter dieser Landschaft eine erhebliche technische Überprägung erfahren wird. Ausführungen zur Visualisierung der Stadt Olsberg.</li> <li>▪ Hinweis, dass eine erste, überschlägige Auswertung des digitalen Geländemodells Hinweise auf historische Kulturland-</li> </ul>	<p>Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe wurde bereits im Verfahren beteiligt und hat ihre Stellungnahme eingereicht.</p> <p>Der Arnsberger Wald wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als potenzielle Fläche für Windenergie aufgrund der hier nicht zu erwartenden Ausnahmen der Landschaftsschutzfunktion ausgeschlossen Die Konzentrationszone „Antfeld“ grenzt südlich an den Arnsberger Wald. Von einer Ungestörtheit durch technische Bauwerke kann in diesem Bereich kaum gesprochen werden, da derzeit dort Bauvorhaben für eine Autobahn / Bundesstraße durchgeführt werden, sodass eine Konzentration der technischen Überformung und Störung an dieser Stelle vertretbar sind.</p> <p>Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs von Windkraftanlagen und der vergleichsweise großen Konzent-</p>	<p><b>12.4</b> <b>Die Hinweise wurden bereits beachtet.</b></p> <p><b>12.5</b> <b>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen.</b></p> <p><b>12.6</b> <b>Die Hinweise wer-</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>schaftselemente wie Ackerterrassen (Siepenkopf, Voßkamp, Ochsenkamp) und die Relikte einer historischen Wegeverbindung in Form von Hohlwegen (Ober dem Steinsäpel) sowie morphologische Kleinformen des historischen Bergbaus wie Meilerplatten und Pingen ergibt. Hinweis, dass diese historischen Kulturlandschaftselemente durch Erschließungsmaßnahmen sowie durch den Transport und den Aufbau der Windenergieanlagen substantiell gefährdet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass sich im Umfeld des Suchraums mit Antfeld, Altenbüren, Nuttlar und Ostwig Orte befinden, die einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskern aufweisen, bzw. in denen sich raumwirksame und die Kulturlandschaft prägende Denkmäler befinden. Hinweis, dass diese mit ihren Strukturen und ihrer Bausubstanz die Kulturlandschaft auf besondere Weise prägen. Hinweis auf folgende raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Denkmale, die raumwirksam sind: Schlossanlage Antfeld, Kreuzweg und Kriegerehrenkapelle St. Michael, Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Kath. Pfarrkirche St. Anna, Kreuzweg Nuttlar, Kath. Pfarrkirche Ostwig, Schloss Ostwig. Bedenken, dass aufgrund der Dimension potenzieller WEA und der topografischen Situation eine visuelle Beeinträchtigung der historischen Ortskerne mit ihren raumbedeutsamen Denkmälern zu erwarten ist. Anregung, dass eine Sichtbarkeitsanalyse bzw. Visualisierung erforderlich ist, um die Auswirkungen potentieller WEA auf das Erscheinungsbild der Kulturlandschaftsbereiche und Denkmäler bzw. historischer Sichtbeziehungen abschätzen zu können. Hinweis, dass die vorliegenden Visualisierungen hierzu nicht geeignet sind. Anregung, dass die Standorte der Aufnahmen mit der LWL-Denkmalpflege abgestimmt werden.</li> </ul>	<p>rationszone im Bereich Antfeld ist nicht damit zu rechnen, dass die genannten Elemente der historischen Kulturlandschaft dauerhaft und vollständig geschädigt würden.</p> <p>Die Bedenken, dass aufgrund der Dimension potenzieller Windkraftanlagen und der topografischen Situation eine visuelle Beeinträchtigung der historischen Ortskerne mit ihren raumbedeutsamen Denkmälern zu erwarten ist, werden zurückgewiesen. Siehe dazu Punkt 12.2 Eine detaillierte Abschätzung möglicher Einwirkungen durch eine Visualisierung setzt eine deutlich konkretere Kenntnis des Eingriffsverursachers voraus – was auf dieser Planungsebene nicht der Fall ist. Siehe dazu auch Punkt 12.2. Daher kann eine Visualisierung erst erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und –arten bekannt sind, was im Rahmen der Aufstellung des STFNP-Windenergie nicht der Fall ist. Die bloße Sichtbarkeit von Windkraftanlagen ist in der ständigen Rechtsprechung ohnehin kein verwertbares Kriterium. Erst wenn es zu einer objektiven Verunstaltung der Landschaft kommt, die nicht allein durch die technische Neuartigkeit hervorgerufen wird, wäre die Sichtbarkeit ein zu analysierendes Kriterium. Das kann jedoch in der pauschalen Betrachtung ohne Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und Anlagenarten auf dieser Planungsebene nicht belastbar ermittelt werden.</p>	<p><b>den zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.</b></p> <p><b>12.7</b>  <b>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Suchraum Westhelle / Scheltenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass der Vergleich mit der Preußischen Uraufnahme (1836-1850) zeigt, dass der Raum seit dieser Zeit eine weitgehend persistente Nutzungsstruktur, vor allem in Bezug auf die Wald-Offenlandverteilung aufweist. Hinweis, dass der tradierte Charakter dieser historischen Kulturlandschaft durch potentielle WEA eine erhebliche technische Überprägung erfahren würde. Hinweis, dass aufgrund ihrer Höhe und der topografischen Situation potenzielle WEA weit in den Raum hinein strahlen würden. Anregung, dass mittels Visualisierung zu untersuchen ist, in wieweit die überlieferte Aussicht von dem in ca. 6 km Entfernung liegenden Kulturdenkmal „Borbergs Kirchhof“ durch potenzielle WEA beeinträchtigt würde.</li>   <li>▪ Hinweis, dass sich im Umfeld des Suchraums Westhelle /Scheltenberg weitere raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Denkmäler befinden, deren visuelle Beeinträchtigung zu prüfen ist. Dies sind Schloss Gevelinghausen, Schlosskapelle St. Maria Magdalena, Schloss Schellenstein, kath. Pfarrkirche St. Martin, Marienkapelle auf dem Borberg und Andreasberg als ehem. Bergarbeitersiedlung mit charakteristischem geregelt Grundriss.</li> </ul>	<p>Eine Visualisierung kommt aus den in Punkt 12.7 aufgeführten Gründen nicht in Frage. Darüber hinaus ist nach einem Urteil des OVG Münster (OVG Münster 8 A 96/12 vom 12.02.2013) lediglich der Blick auf ein Denkmal und nicht der Blick aus einem Denkmal schutzwürdig. Somit ist die Anregung irrelevant. Aufgrund der Berücksichtigung anderer und geänderter Tabukriterien wird der Suchraum nicht weiterverfolgt, so dass der Hinweis damit gegenstandslos wird.</p> <p>Siehe dazu Punkt 12.2 Aufgrund der Berücksichtigung anderer und geänderter Tabukriterien wird der Suchraum nicht weiterverfolgt, so dass der Hinweis damit gegenstandslos wird.</p>	<p><b>12.8</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>12.9</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Suchraum Am Löh</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der Wert gebenden Merkmale der Kulturlandschaft im Suchraum Am Löh durch die geplanten WEA im weiteren Verfahren zu prüfen ist.</li> </ul>	<p>Siehe dazu Punkt 12.2 Aufgrund der Berücksichtigung anderer und geänderter Tabukriterien wird der Suchraum nicht weiter verfolgt, so dass der Hinweis damit gegenstandslos wird.</p>	<p><b>12.10</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Suchraum Westlich Wulmeringhausen / Mannstein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass aus Sicht der Landschaftskultur und der Bau-</li> </ul>		<p><b>12.11</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>denkmalpflege erhebliche negative Auswirkungen auf die historische Kulturlandschaft und auf die Raumwirksamkeit der kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskerne durch potenzielle WEA in diesen Suchräumen zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Suchräume in Waldflächen liegen, dessen Charakter seit Jahrhunderten insbesondere durch die Unge-störtheit durch technische Bauwerke geprägt ist. Bedenken, dass durch die Errichtung potenzieller WEA der überlieferte Charakter dieser Landschaft eine erhebliche technische Überprägung erfahren wird. Bedenken, dass die Auswirkungen durch die kumulierende Wirkung mit der geplanten Vor-rangzone „Wasserfall – Dörnberg“ sowie den drei bestehen- den WEA bei Heinrichsdorf (Gemeinde Bestwig) und den drei vorbeantragten WEA bei Altenfeld (Gemeinde Winterberg) noch verstärkt wird.</li> <li>▪ Hinweis, dass der offene Blick auf diese tradierte Kulturland- schaft sich vor allem von den in ca. 5,5 km Entfernung lie- genden Bruchhauser Steinen präsentiert. Hinweis, dass die Bruchhauser Steine eine bedeutende kulturhistorische Stätte mit einer weithin strahlenden Raumwirkung sind. Hinweis, dass sich an diesem exponierten Ort die älteste Wallburg Südwestfalens (Bodendenkmal), eine früheisenzeitliche An- lage, die aus dem 6. Jh. V. Chr. stammt, befindet. Hinweis, dass aufgrund ihrer naturgeschichtlichen und kulturhistori- schen Bedeutung die Unterschutzstellung als Nationales Na- turmonument vorgesehen ist. Hinweis, dass die Bruchhauser Steine bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts ein wichtiger touristischer Anziehungspunkt im Sauerland sind und schon Schinkel im Zuge einer Bereisung des Sauerlandes 1824 die Bruchhauser Steine besichtigte. Hinweis, dass heute der</li> </ul>	<p>Siehe dazu Punkt 12.2</p> <p>Da Olsberg außerhalb des allgemeinen Siedlungsberei- ches fast vollständig von Wald umgeben ist (Waldanteil von 66 % im Stadtgebiet), ist es unabdingbar auch in Waldflächen Windenergie zu realisieren, um substanzi- ell Raum für die Windenergie zu schaffen. Diese Vor- gehensweise ergibt sich nicht zuletzt aus dem „Haltern- Urteil“ von September 2015 (10 D 82/13.NE) sowie aus dem Windenergieerlass von 2015.</p> <p>Das mittlerweile als Nationales Naturmonument unter Schutz gestellte Bodendenkmal Bruchhauser Steine findet künftig einschließlich eines 5 km umfassenden Puffers Berücksichtigung in der Potenzialflächenanaly- se.</p> <p>Im Hinblick auf die Bruchhauser Steine kann eine Visu- alisierung aus den o.g. Gründen (siehe Punkt 12.7) erst vorgenommen werden, wenn konkrete Standorte für WEA vorliegen. Dies ist aber in diesem Planungsstadi- um noch nicht möglich.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.</b></p> <p><b>12.12</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen, die Be- denken werden zurückgewiesen.</b></p> <p><b>12.13</b> <b>Der Hinweis wird durch Erweiterung der Tabukriterien beachtet.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>überregionale Weitwanderweg „Rothaarsteig“ an ihrem Fuße entlangführt. Hinweis, dass sich auch die besondere kulturhistorische Bedeutung der Bruchhauser Steine in den zahlreichen Gemälden aus dem 19. Jh. widerspiegelt, welche die Felsformationen und den weiten, „malerischen“ Blick in die Landschaft festhalten. Hinweis, dass die auf den Internetseiten der Stadt Olsberg vorliegende Visualisierung (Standort 47) zeigt, dass die tradierte Sicht von diesem bedeutenden Kulturdenkmal durch die technische Überprägung der Landschaft erheblich beeinträchtigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass eine erste, überschlägige Auswertung des digitalen Geländemodells zudem Hinweise auf bergbauliche Relikte (Pingen, Meilerplatten) ergibt, die sich am Westhang des Balsenbergs erhalten haben. Hinweis, dass diese historischen Kulturlandschaftselemente durch Erschließungsmaßnahmen sowie durch den Transport und den Aufbau der WEA substantziell gefährdet sind.</li> <li>▪ Hinweis, dass im Umfeld der Suchräume mit Brunskappel, Assinghausen und Bruchhausen drei Orte mit kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskernen liegen, die es mit ihren Sichtfeldern und historisch überlieferten Sichtbeziehungen zu schützen gilt und die Schlösser in Bruchhausen und Brunskappel zudem eine funktionale Raumwirkung aufweisen. Hinweis, dass zur Beurteilung der optischen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, bzw. der Kulisse der dort befindlichen Denkmäler eine Visualisierung der geplanten WEA für folgende raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Denkmale notwendig ist: Schloss Bruchhausen, Pfarrkirche St. Katharina, Schloss Wildenberg und Kath. Pfarrkirche St. Servatius.</li> </ul>	<p>Siehe dazu Punkt 12.6</p> <p>Siehe dazu auch Punkt 12.7. Zudem beziehen sich die wertgebenden Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches K 21.21 neben einer historisch gewachsenen Raumstruktur auf alte Waldstandorte. Hierzu sind ebenfalls die Ausführungen unter Punkt 12.2 von Bedeutung.</p>	<p><b>12.14</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.</b></p> <p><b>12.15</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Suchraum Altenfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass der Suchraum im aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 21.21 liegt. Anregung, dass eine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale der Kulturlandschaft durch die geplanten WEA im weiteren Verfahren zu prüfen ist. Anregung, dass zudem mittels Visualisierung nachzuweisen ist, dass die oben genannten Denkmäler in Brunskappel sowie die Montanos-Kapelle in Krauseholz nicht visuell beeinträchtigt werden.</li> <li>▪ Anregung, dass die LWL-Denkmalpflege fortlaufend im weiteren Verfahren beteiligt wird.</li> </ul>	<p>Siehe dazu auch Punkt 12.2. Aufgrund der Berücksichtigung anderer und geänderter Tabukriterien und der Tatsache, dass aufgrund einer noch nicht absehbaren Planung der Nachbarstadt Winterberg nicht absehbar ist, ob die Mindestgröße erreicht wird, wird der Suchraum nicht weiter verfolgt, so dass der Hinweis damit gegenstandslos wird.</p>	<p><b>12.16</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>12.17</b> <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

13. Regionalforstamt Soest-Sauerland, Rüthen (Schreiben vom 02.11.2016)

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass nach §1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.</li> <li>▪ Hinweis, dass bei Inanspruchnahme von Wald nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll. Hinweis, dass entsprechend des Ziels B. III. 3.21 des LEP NRW Wald zu erhalten ist und besagt, dass Waldgebiete für</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>13.1</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>13.2</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---	--



Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Windkraftstandorte nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Hinweis, dass das Ziel der Landesregierung, den CO2-Ausstoß durch den Ausbau regenerativer Energien wesentlich zu reduzieren, sich in walddreichen Gebieten, wie in der Stadt Olsberg, nur unter Inanspruchnahme von Wald realisieren lässt. Hinweis, dass die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen in der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass in allen Potenzialflächen Waldflächen betroffen sind, die sich innerhalb mehr oder weniger zusammenhängender Waldflächen befinden. Hinweis, dass zum größten Teil diese Flächen auch als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen sind. Hinweis, dass des Weiteren die harten Kriterien in den Suchbereichen berücksichtigt wurden, wobei der Wald als weiches Kriterium eingestuft wurde.</li> <li>▪ Hinweis, dass die Eignung der Waldflächen in den vorgestellten Suchräumen aufgrund der Bestockung mit Nadelholz überwiegend gegeben ist, jedoch nicht für alle Standorte eine Waldumwandlungsgenehmigung für Windenergieanlagen in Aussicht gestellt werden kann. Hinweis, dass nach dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung der Landesregierung (in Verbindung des Leitfadens Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, 2012) eine Umwandlungsgenehmigung des Regionalforstamtes nicht in Aussicht gestellt werden kann,</li> </ul>	<p>Der Hinweis, dass es sich aus Sicht des Regionalforstamtes bei Waldflächen um ein hartes oder weiches Tabu-Kriterium handelt, ist nicht zutreffend. Diese Vorgehensweise ergibt sich nicht zuletzt aus dem „Haltern-Urteil“ von September 2015 (10 D 82/13.NE) sowie aus dem Windenergieerlass von 2015, wo deutlich gemacht wird, dass Wald nicht mehr pauschal als ein Tabukriterium einzustufen ist.</p> <p>Der Anregung wird im Rahmen der weiteren Planungen, insbesondere nach Auswertung der Artenschutzgutachten, gefolgt.</p>	<p><b>13.3</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch hinsichtlich der Tabueinstufung nicht zutreffend.</b></p> <p><b>13.4</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>wenn besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) betroffen sind. Hinweis, dass darunter auch Mischwälder mit einem nennenswerten Anteil von z. B. standortgerechten Buchen oder Eichen, unabhängig von deren Alter, zu verstehen sind. Hinweis, dass es sich aus Sicht des Regionalforstamtes damit um ein hartes Tabu-Kriterium handelt. Hinweis, dass aufgrund der Maßstäblichkeit der Planungsunterlagen unter Umständen Laubwaldflächen ab einer Größe von 1 ha dargestellt werden. Hinweis, dass kein Ermessensspielraum bei standortgerechten Laubwaldflächen besteht, zumal die geringen Anteile an Laubwäldern im fichtendominierten FNP-Bereich (und darüber hinaus) eine besondere ökologische Bedeutung darstellen. Anregung, dass die Abgrenzung der dargestellten Suchräume im Hinblick auf das Vorkommen von standortgerechten Laubholzbeständen überprüft wird und dort, wo diese Bestände am Rande des Gebietes liegen, die Gebietsabgrenzung dementsprechend verändert wird. Hinweis, dass dies z.T. durch eine Verschiebung der Potenzialflächen, z.T. durch eine Verkleinerung gelingt. Hinweis, dass die Laubholzbestände innerhalb der verbleibenden Flächen für die Windenergie dann im Einzelfall in der Detailplanung der BlmSch Anträge separiert werden müssen. Hinweis, dass die Umwattungsgenehmigung für die Waldinanspruchnahme ist seit Frühjahr 2015 nicht mehr durch gesonderten Antrag bei der Forstbehörde zu beantragen ist, sondern diese im Rahmen des Verfahrens nach BlmSchG ggfls. die Zustimmung zur Umwandlung erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass grundsätzlich jedoch festgestellt werden kann, dass das Vorhandensein von Laubwaldbereichen nicht zwangsläufig zu einer Veränderung der Konzentrationszo-</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>13.5</b> <b>Die Ausführungen und Hinweise</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>nenplanung führen muss. Hinweis, dass es durchaus denkbar ist, dass sich innerhalb einer Konzentrationszone der WEA Standort auf umwandlungsfähigem Nadelholzbereich befindet, sich gleichzeitig der Rotor über Laubwaldbereichen dreht. -&gt; siehe 8.2.2.4 Naturschutzflächen WEE und vergleiche Rotor darf sich über geschützten Bereichen drehen. Ausführungen zu Flächengrößen zur Eignung der dargestellten Suchräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass es sich bei den Flächen in den Suchräumen Antfeld und Westhelle/Scheltenberg vorwiegend um Nadelgehölze jüngeren bis mittleren Alters handelt. Hinweis, dass die Suchräume jedoch von Laubholzbeständen auch höheren Alters flächenmäßig durchzogen werden.</li> <li>▪ Hinweis, dass der Suchraum Am Löh von Weihnachtsbaumkulturen geprägt wird, die Wald im Sinne des Gesetzes sind.</li> <li>▪ Hinweis, dass die Waldflächen im Suchraum Westlich Wulmeringhausen überwiegend aus jüngeren bis älteren Nadelholzbeständen bestehen. Hinweis, dass im östlichen und westlichen Bereich des Suchraumes sich ökologisch wertvolle ältere Laubholzbestände befinden, die im Biotopkataster aufgeführt sind und eine besondere Bedeutung für den Raum darstellen. Dies sind BK-4616-0311 Buchenwald südlich Wiggeringhausen, BK-4616-0313 Laubwälder am Fauleborn und BK-4616-103 Hangbuchenwald Kransmecke. Hinweis, dass diese Flächen gesetzlich geschützte Biotoptypen beinhalten und im Regionalplan Arnsberg TA Energie nicht aufgenommen wurden. Anregung, dass diese Abgrenzungslinien in diesen Bereichen zu übernehmen.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope wurden bereits als Tabuflächen berücksichtigt.</p>	<p><b>werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>13.6</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>13.7</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>13,8</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass der nördliche Bereich im Suchraum Mannstein im Vergleich zum Regionalplan Arnsberg TA deutlich auf Flächen mit Nadelholzbestockung, jedoch auch einem deutlichen Anteil von Laubholzbeständen erweitert wurde. Hinweis, dass diese Flächen im Biotopkataster BK-4616-0341 (Hainsimsen-Buchenwald zwischen Elpe und Bremecke) aufgeführt sind und vor Kyrill einen größeren Anteil älteren Buchenbestände zeigten, der heute in Teilen noch vorkommt. Hinweis, dass die Aufforstungen mit Nadelholz, z.T. Laubholz erfolgten. Hinweis, dass die Flächen des südlichen Suchraumes Nadelholzbestände jüngeren bis mittleren Alters sowie Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen aufweisen, die Wald im Sinne des Gesetzes sind.</li>   <li>▪ Hinweis, dass im Suchraum Altenfeld keine Waldflächen in Anspruch genommen werden.</li>   <li>▪ Hinweis, dass in der Betrachtung der Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt Waldflächen eine hohe Bedeutung für die Umwelt und seinen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen besitzen. Hinweis, dass die Auflistungen im Biotopkataster mit den bedeutsamen Laubholzwaldbeständen die Beachtung der Waldflächen u.a. im Biotopverbundsystem, vor allem auch die der Laubholzbestände mit seinen unterschiedlichen Prägungen unterstreichen. Hinweis, dass der Umweltbericht noch nicht vorliegt und daher nach der Veröffentlichung zu werten ist.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>13.9</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>13.10</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>13.11</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass es neben der Inanspruchnahme von Wald durch die Windenergieanlage selbst sich auch mögliche zu kompensierende Waldverluste durch die Erschließung ergeben. Hinweis, dass oftmals im Bereich der Waldwege aufgrund der notwendigen großen Radien und der Lastaufnahme für die Transporter zusätzliche Wegebaumaßnahmen und evtl. auch Umwandlungsmaßnahmen erforderlich sind. Hinweis, dass eine Aussage zu Auswirkungen aufgrund der Erschließung jedoch erst im Rahmen der Detailplanung zur Waldinanspruchnahme erfolgen kann.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis.</p>	<p><b>13.12</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass durch die Suchräume mehrere ausgewiesene Wanderwege verlaufen. Hinweis, dass hier genaue Aussagen zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen des Waldes durch die geplanten Windkraftanlagen bzw. einer möglichen Verlegung der Wanderwege notwendig sind. Hinweis, dass neben der möglichen Einschränkung der Erholungsfunktion an dieser Stelle auf eine mögliche Gefährdung durch Eiswurf hingewiesen wird.</li> </ul>	<p>Zu den Premiumwanderwegen wurde ohnehin ein Puffer angenommen, um die Erholungsfunktion nicht durch technische Bauwerke einzuschränken.</p> <p>Der aktuelle Windkraftherlass 2015 beschränkt sich in Kapitel 5.2.3.5 „Eiswurf“ nicht auf die Wahl ausreichend großer Abstände, sondern erwähnt auch „funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung).“ Schlussendlich bleibt dies dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und ist nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“.</p>	<p><b>13.13</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass bezüglich der Eignung der Suchräume aufgrund der Bestockungen der Waldflächen festzustellen ist, dass diese im überwiegenden Bereich aus Fichten unter-</li> </ul>	<p>Der Einwender verkennt, dass nahezu alle Konzentrationszonen innerhalb von Waldstandorten liegen und daher Wald durch die Stadt Olsberg nicht als weiches, also</p>	<p><b>13.14</b>  <b>Die Hinweise werden teilweise zu-</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>schiedlichen Alters bestehen und eine Eignung für Windenergieanlagen gegeben ist. Hinweis, dass in fast allen Suchräumen jedoch auch ökologisch wertvolle Laubholzbestände vorkommen, die für eine Windenergieanlage entsprechend des Windenergieerlasses (2015) nicht in Frage kommen. Hinweis, dass in der Darstellung der harten und weichen Tabukriterien in der Begründung zum sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Olsberg der Wald als weiches Tabukriterium mit dem Hinweis gewertet wird, dass aufgrund des hohen Waldanteils und der Kenntnis des „Haltern-Urteils“ des OVG NRW auch Laubwälder nicht als hartes Tabukriterium gelten. Hinweis, dass diese Einstellung jedoch nicht den zu berücksichtigenden Vorgaben des Windenergieerlasses entspricht. Hinweis, dass aufgrund des Fehlens einer Karte mit unterschiedlichen Waldqualitäten (s. Seite 16, Begründung Sachlicher Teil-FNP) eine genaue Einschätzung der Laubholzbestände seitens der Planung für die Suchräume wohl nicht möglich war. Anregung, dass eine Abgrenzung innerhalb der Suchräume bezüglich der oftmals verstreut vorhandenen Laubholzbestände durchaus nicht zu empfehlen ist und die Laubholzbestände daher in der Detailplanung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Hinweis, dass an einigen Außengrenzen der Suchräume sich jedoch planerisch im nächsten Planungsschritt Korrekturen vornehmen lassen, da für diese Flächen eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>der Windenergienutzung entgegenstehendes Kriterium gewertet wurde. Richtig ist, dass eine genaue Einschätzung der Waldflächen nach Waldqualitäten aufgrund mangelnder Daten nicht möglich war. Dem Einwander ist daher zuzustimmen, dass diese Prüfung erst in der Detailplanung erfolgen kann.</p>	<p><b>rückgewiesen.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
14. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund (Schreiben vom 07.11.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg seitens des Einwenders keine grundsätzlichen Bedenken geäußert werden.</li>   <li>▪ Hinweis, dass sich die Konzentrationszonen über zahlreichen verliehenen und erloschenen Bergwerksfeldern befinden. Hinweis, dass in den Unterlagen des Einwenders, insbesondere in den südlichen Konzentrationszonen, zahlreiche verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus sowie Gewinnungstätigkeiten bekannt sind. Hinweis, dass Hinweise vorliegen, die auf Gewinnungstätigkeiten hinweisen, die in den hier vorliegenden Unterlagen nicht verzeichnet sind. Anregung, dass ein entsprechender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist, dass bei konkreten Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg erneut zu beteiligen ist. Hinweis, dass erst dann qualifizierte Aussagen zu den bergbaulichen Verhältnissen und eine möglicherweise vorhandene Bergschadensgefährdung möglich sind.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>14.1</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>14.2</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
15. Gemeinde Willingen, Willingen (Schreiben vom 26.09.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Gemeinde Willingen die vorliegenden Planungen der Stadt Olsberg begrüßt, da sich diese mit den eigenen Planungen, an der gemeinsamen Grenze keine Windkraftvorrangflächen auszuweisen, decken.</li>   <li>▪ Hinweis, dass die vorgetragenen Argumente mit der Argumentations- und Sichtweise der Gemeinde Willingen (Upland) übereinstimmen und generell deutlich wird, dass eine sorgsame Abstimmung der Planungen in den Teilregionalplänen auf Hessischer und auf NRW-Seite erfolgen muss.</li> </ul>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>15.1</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>15.2</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
16. Stadt Brilon, Brilon (Schreiben vom 29.09.2016)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausführungen zur Konzentrationsflächenplanung der Stadt Olsberg im Grenzgebiet zur Stadt Brilon. Hinweis, dass die Stadt Brilon im Rahmen ihrer Konzentrationsflächenplanung (97. FNP-Änderung) einen einheitlichen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 950 m gewählt hat, davon 800 m aus immissionsschutzrechtlichen Gründen in Anlehnung an den Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. Pierr (LANUV vom 30.08.2013) bei einer Anlagenzahl von drei WEA sowie zusätzlich 150 m zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung. Hinweis, dass dieser Abstand generell und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt wird, da im Raum Brilon gerade auch die Dorfgebiete stark durch allgemeine Wohnnutzung geprägt sind. Hinweis, dass unter Beachtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) und zum Schutz der Bürger die Stadt Brilon einen Abstand von 950 m zur Ortslage Eshoff unter Vorsorgegesichtspunkten für ange-</li> </ul>	<p>Die Stadt Olsberg legt ihr eigenes schlüssiges Gesamtkonzept harter und weicher Tabukriterien zugrunde, das sich am Ende daran orientiert, ob es gelingt, trotz der räumlichen Beschränkung auf Konzentrationszonen noch substanziell Raum für die Nutzung der regenerativen Energiequelle Wind zu geben.</p> <p>Die räumlichen Verhältnisse in Brilon sind, schon aufgrund der unterschiedlichen Topographischen Gegebenheiten (große Briloner Hochebene), nicht vergleichbar mit den Nord-Süd-Tallagen bzw. Höhenrücken im Stadtgebiet Olsberg. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung von Windkraftanlagen und der Selbsteinschätzung hinsichtlich des substanziellen Raumes kommt die Stadt Olsberg zu dem Ergebnis, den Abstand zu Siedlungsflächen mit Wohncharakter auf 1.000 m zu erhöhen. Für Gebiete, die vorwiegend Mischcharakter haben, also insbesondere Dorfgebiete, wird der Vorsorgeabstand auf 700 m erhöht.</p>	<p><b>16.1</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>



Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>messen und notwendig hält. Anregung, dass dieser Schutzabstand analog den Planungen der Stadt Brilon eingehalten wird.</p> <p>▪ Anregung, dass die Stadt Brilon im weiteren Verfahrensverlauf erneut beteiligt wird.</p>	<p>Die durch die Stadt Olsberg vorgenommene grobe Differenzierung nach Wohn- und Mischgebietscharakter (Dorfgebiete) ist sinnvoll, da es um Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen geht. Hier sieht das Immissionsschutzrecht (TA Lärm) ganz bewusst eine abgestufte Schutzwürdigkeit vor, die durch die städtische Planung nicht negiert werden kann. Die Planungsrechtliche Einschätzung der Ortslage Eshoff ergibt sich aus den Planungsvorgaben der Stadt Brilon.</p> <p>Die Vorgehensweise der Stadt Brilon hat die Stadt Olsberg nicht zu kommentieren. Es sei aber darauf hingewiesen, dass sich auch die Stadt Olsberg auf die Messungen des LANUV NRW (Priorr) stützt. Die dort angenommenen Emissionswerte von 106,5 dB(A) sind gemessen an der aktuellen Technik ein maximal-Wert und es ist Windkraftanlagenbetreibern auch ohne weiteres zuzumuten, die Windkraftanlagen zu den Nachtstunden schallreduziert zu betreiben. Auch dazu hat Herr Priorr Aussagen gemacht.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>16.2</b> <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

17. Gemeinde Bestwig, Bestwig (Schreiben vom 14.10.2016)

<p>▪ Hinweis, dass aus Sicht der Gemeinde Bestwig der FNP-Vorentwurf der Stadt Olsberg inkl. Potenzialflächenanalyse und der berücksichtigten Tabukriterien – in Bezug auf das Stadtgebiet Olsberg – methodisch schlüssig ist. Hinweis, dass Besonderheiten der Gemeinde Bestwig (noch) nicht be-</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p><b>17.1</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	----------------------------------	---



Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>planänderung hier angrenzend eine Konzentrationszone ausweisen würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausführungen zur Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Arnsberg. Hinweis, dass gegen die Fläche „Am Löh“ keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, jedoch hinsichtlich der Größenordnung bzw. Flächenabgrenzung Bedenken bestehen.</li>   <li>▪ Hinweis, dass die Gemeinde Bestwig das Einvernehmen zu einer beantragten Windkraftanlage am Standort Suhrenberg, Ortsteil Nuttlar, westlich des Suchraums „Antfeld“, insbesondere unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 BauGB und die im rechtlichen Flächennutzungsplan erfolgte Darstellung von entsprechenden Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung versagt hat. Hinweis, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens auf gemeindlichen Antrag durch den Hochsauerlandkreis bis zum 10. Januar 2017 ausgesetzt wurde. Hinweis, dass dieser Standort (vorbehaltlich der Bauleitplanverfahren) derzeit kritisch gesehen wird.</li>   <li>▪ Hinweis, dass die Gemeinde Bestwig dem Suchraum „Antfeld“ aufgrund der negativen Auswirkungen für das Gemeindegebiet Bestwig, bzw. die dortigen Bürgerinnen und Bürger und auch wegen einer im Verhältnis zu Ortslagen der Stadt Olsberg stärkeren Betroffenheit ablehnend gegenübersteht. Hinweis, dass die Ortsteile Nuttlar und Grimlinghausen im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild deutlich stärker negativ betroffen sind, als der südlich liegende Ortsteil</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zum Bereich Am Löh sind mittlerweile gegenstandslos, da die Stadt Olsberg unter Berücksichtigung neuer bzw. geänderter Tabukriterien hier keine Konzentrationszone mehr vorsieht. Darüber hinaus wird der Regionalplan „Energie“ durch die Bezirksregierung Arnsberg nicht mehr weiterverfolgt, so dass die Ausführungen dazu ebenfalls keine Relevanz mehr haben.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Stadt Olsberg hat zu den benachbarten Ortslagen die gleichen Vorsorgeabstände berücksichtigt, wie zu den eigenen. Insofern ist eine „stärkere“ Betroffenheit nicht nachvollziehbar.</p>	<p><b>17.4</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>17.5</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>17.6</b> <b>Die Hinweise werden zurückgewiesen.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Antfeld im Stadtgebiet Olsberg.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass durch den Ortsvorsteher von Nuttlar bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 an die Stadt Olsberg auf eine Planungs-/ Projektdiskussion zu dem Standort „Antfeld“ in einer örtlichen Bürgerversammlung hingewiesen wurde. Hinweis, dass nach diesem Meinungsbild allein (nur) aus Olsberger Sicht dieser Standort geeignet zu sein scheint, da er durch topographische Erhebungen und Waldflächen weitgehend von der Wohnbebauung abgeschirmt ist und sich der Eindruck einer technischen Überformung der Landschaft reduziert. Hinweis, dass für Nuttlar und andere Wohnbereiche im Ruhrtal genau das Gegenteil der Fall ist. Hinweis, dass die Bürgerinnen und Bürger die <i>„volle optische Breitseite“</i> der geplanten Windkraftanlagen erfahren. Hinweis, dass es laut einem Erläuterungsbericht-Vorentwurf von WoltersPartner hieß, dass <i>„Suchbereiche, die ungeschützt von topographischen Erhebungen und/oder größeren Waldflächen den Südwesten, Süden oder Südosten optisch beeinflussen, sollten vor dem Hintergrund eines ortsnahen ungestörten Landschaftsbildes nicht weiter verfolgt werden“</i>. Anregung, dass dieses Ziel auch für die Gemeinde Bestwig gelten muss und daher eine Aufgabe dieses Suchraumes – im Wege der abschließenden Abwägung – gefordert wird. Hinweis, dass hierbei auch zu berücksichtigen ist, dass der Standort „Antfeld“ aufgrund seiner Qualität und Lage nicht wirklich von dem nördlich angrenzenden <i>„unzerschnittenen verkehrsrmen Raum“</i> unterscheidet bzw. ökologisch abgrenzt. Anregung, dass das UZVR-Kriterium vollständig auf den Landschaftsbereich nördlich der geplanten Bundesstraße 7 angewendet werden sollte. Hinweis, dass der aktuelle Regionalplanentwurf den Standort „Antfeld“ derzeit in seiner Rest-</li> </ul>	<p>Die vom Einwender zitierten Passagen aus „einem“ Erläuterungsbericht-Vorentwurf sind nicht im Erläuterungsbericht, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgestellt wurde, enthalten. Im Rahmen der Planungen der Stadt Olsberg wurden, ähnlich wie in Bestwig, lediglich markante Höhenzüge, wozu auch der Arnsberger Wald gehört, als Tabu gewertet.</p> <p>Die Stadt Olsberg hält das Kriterium „UZVR“ aufgrund nicht aktueller Abgrenzungen für nicht belastbar und verzichtet daher darauf, dies weiter als Tabukriterium zu nutzen.</p> <p>Die Hinweise auf den Regionalplan Energie der Bezirksregierung Arnsberg sind gegenstandslos, da dieser Planung nicht weiter verfolgt wird.</p> <p>Die Anregung einer Flächenreduzierung der Konzentrationszone Antfeld aufgrund spezifischer Ziele der Gemeinde Bestwig kann im Sinne der gleichbehandlung und des in sich schlüssigen Gesamtkonzeptes nicht gefolgt werden.</p>	<p><b>17.7</b>  <b>Die Hinweise werden zurückgewiesen, der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>riktionsanalyse ausdrücklich ausspart. Anregung, dass der Landschaftsraum nördlich der Trasse A46/B7 von Windkraftanlagen weitestmöglich frei bleiben sollte. Anregung, dass hilfsweise im Wege des Umweltberichtes auf Basis einer intensiven Prüfung der Schutzgüter eine Flächenreduzierung des Suchraums „Antfeld“ im westlichen Bereich des Stadtgebietes Olsberg – unter Beachtung der Ziele der Gemeinde Bestwig westlich angrenzend (Freiraumschutz) und der Stadt Brilon östlich angrenzend – erfolgen sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass das Ziel der Stadt Olsberg, zum Olsberger Kneippwanderweg als Premium-Wanderweg einen Vorsorgepuffer von beidseits 500 m zu berücksichtigen städtebaulich und touristisch nachvollziehbar ist. Ausführungen zur Begründung des Vorsorgepuffers und Anregung, dass aufgrund der Fernwirkung von WEA mindestens ein Abstand eingehalten wird, der üblicherweise für die optisch bedrängende Wirkung angenommen wird. Hinweis, dass was für die Stadt Olsberg der Kneipp-Wanderweg ist, im Bereich des Gemeindegebietes aufgrund seiner touristischen Bedeutung und Qualität im gleichen Maß für den zertifizierten „Bestwiger Panoramaweg“ gilt. Ausführungen zum „Bestwiger Panoramaweg“ und dessen Lage zu den vorgesehenen Konzentrationszonen. Anregung, dass ein 500m-Puffer für den Bestwiger Panoramaweg wie beim Olsberger Kneippwanderweg und eine entsprechende Anpassung / Einkürzung der Suchräume / Konzentrationszonen berücksichtigt wird.</li> <li>▪ Anregung, dass eine differenzierte Bewertung des Landschaftsbildes im Umweltbericht erfolgt, die nicht nur die Sichtweise bzw. Priorisierung der Unteren Landschaftsbehörde im Hinblick auf die Höhenlagen im hiesigen Naturraum,</li> </ul>	<p>Die Stadt Olsberg unterscheidet bei den Wegequalität insofern, als der Olsberger Kneippwanderweg ein wesentlicher Bestandteil der Kurortestatus der Stadt ist. Dies gilt für den Bestwiger Panoramaweg nicht. Daher wird hier eine abgestufte Pufferung (600 m beidseitig Kneippweg, 300 m beidseitig Panoramaweg) vorgenommen. Ausweislich der veröffentlichten Beschlussprotokolle des Rates der Gemeinde Bestwig entsprechen die 300 m der dort bestehenden Beschlusslage.</p> <p>Die von der Gemeinde Bestwig vorgeschlagene Berücksichtigung auch niedrigerer Höhenlagen müsste stadtweit angewandt werden und würde dazu führen, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum</p>	<p><b>17.8</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><b>17.9</b>  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>sondern auch die (visuellen) Auswirkungen im Bereich niedriger Höhenlagen berücksichtigt, was insbesondere für den exponierten Standort „Antfeld“ gilt. Hinweis, dass sich auch nach der gutachterlichen Einschätzung zum Schutzgut Landschaft in der Umweltverträglichkeitsstudie zur beantragten Errichtung des Windparks „Antfeld“ eine „hohe“ Empfindlichkeit aufgrund der exponierten Lage in Verbindung mit der nur geringen Vorbelastung ergibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausführungen zur Darstellung von fünf WEA für den Suchraum „Am Löh“ in der Potenzialflächenanalyse. Anregung, dass auf eine Darstellung der WEA auf Bestwiger Stadtgebiet verzichtet wird, da die weiteren WEA-Darstellungen im FNP-Vorentwurf im Gegensatz zur dargestellten Anlage auf Bestwiger Stadtgebiet auf konkreten Anträgen bzw. laufenden Genehmigungsverfahren basieren.</li> <li>▪ Hinweis, dass der per Bebauungsplan festgesetzte Campingplatz in Wasserfall südlich vom Freizeitpark Fort Fun in der Potenzialflächenanalyse nicht adäquat berücksichtigt wird. Anregung, dass hier eine Prüfung und Anpassung im Hinblick auf den östlichen Suchraum erfolgt.</li> </ul>	<p>gegeben werden könnte. Eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Umfeld der Konzentrationszone Antfeld wird nicht in abrede gestellt werden. Es kann jedoch nicht die Rede davon sein, dass es zu einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes kommt.</p> <p>Die Darstellung von geplanten Windkraftanlagen ist nicht Planungsgegenstand und wurde lediglich versehentlich in der Plandarstellung kenntlich gemacht. Im weiteren Planverfahren werden geplante Anlagen, sowohl auf Olsberger Stadtgebiet, als auch auf dem Gebiet der Nachbarkommunen nicht mehr zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Tatsächlich ist der in Rede stehende Campingplatz als Standort erfasst, es fehlt jedoch die Zuordnung eines Vorsorgepuffers als weiches Kriterium. Dies wird nachgetragen. Auswirkungen auf Konzentrationszonen-Abgrenzung hat diese Korrektur aufgrund anderer, überlagernder Kriterien allerdings nicht.</p>	<p><b>17.10</b> <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>17.11</b> <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Sachdarstellung (inhaltlich zusammengefasste Stellungnahme)	Abwägung	Beschlussvorschlag
---	----------	--------------------

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben schriftlich kundgetan, dass weder Anregungen, noch Bedenken erhoben oder Hinweise für die Planung gegeben werden:**

- Bezirksregierung Arnsberg – Immissionsschutz (Schreiben vom 21.09.2016)
- Unitymedia (Schreiben vom 23.09.2016)
- Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen (Schreiben vom 07.10.2016)
- Bezirksregierung Arnsberg Landeskultur / Agrarstruktur und integrierte Landentwicklung (Schreiben vom 13.10.2016)